

Berlin, 4. April 2023

Europa Corporate Sustainability Due Diligence – Europäische Lieferkettenrichtlinie

Herausgeber:

Bundesverband
Großhandel, Außenhandel
Dienstleistungen, e.V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin
Telefon 030 590099-5
www.bga.de info@bga.de

Ansprechpartnerin:

Lisa-Marie Brehmer
Europareferentin
Lisa-marie.brehmer@bga.de

Die Europäische Lieferkettenrichtlinie ist in mehrfacher Hinsicht zu weitgehend und droht europäische Unternehmen massiv zu überfordern.

Für den Bundesverband Großhandel, Außenhandel und Dienstleistungen (BGA) sind Menschenrechte ein unverhandelbares Gut und müssen überall und jederzeit eingehalten werden. Auch der Schutz unserer Umwelt und des Klimas hat höchste Priorität für uns.

Der BGA kritisiert den aktuellen Entwurf der Europäische Lieferkettenrichtlinie, insbesondere die Bürokratiebelastung und die Rechtsunsicherheit des Richtlinienentwurfes sowie die damit einhergehenden unkontrollierbaren Verpflichtungen und Risiken für Unternehmen.

Wir befürchten, dass Unternehmen sich aus Entwicklungs- und Schwellenländern zurückziehen könnten, weil sie die ihnen auferlegten Administrations- und Dokumentationspflichten nicht mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand bewältigen könnten. Das würde die entwicklungsfördernde Wirkung globaler Wertschöpfungsketten schwächen und den Zweck der Richtlinie konterkarieren.

Im Vergleich zum aktuellen Lieferkettensorgfaltsgesetz sieht die Europäische Lieferkettenrichtlinie deutliche Verschärfungen für die Unternehmen vor, denn die Richtlinie wird sowohl die Gruppe der betroffenen Unternehmen als auch den Gegenstand deutlich ausweiten.

Der BGA fordert jedoch Verhältnismäßigkeit, Praktikabilität und Rechtssicherheit damit die Richtlinie den Unternehmen tatsächlich die notwendigen Schritte zu nachhaltigeren Lieferketten ermöglicht.

Folgende Punkte wären vor diesem Hintergrund dafür notwendig:

- **Harmonisierung der Rechtsetzung**

Eine Fragmentierung des europäischen Binnenmarktes muss vermieden werden. Ein einheitliches „level-playing-field“ muss sichergestellt werden, indem beispielsweise eine Binnenmarktklausel eingesetzt wird. Europäische Unternehmen dürfen nicht mit 27 verschiedenen Umsetzungen der einzelnen Mitgliedsstaaten konfrontiert werden.

- **Lieferkette statt Wertschöpfungskette**

Es ist unrealistisch und nicht umsetzbar alle Sorgfaltspflichten innerhalb der vollständigen Wertschöpfungskette umzusetzen. Bereits Lieferketten allein können mehrere Ebenen mit hunderten oder tausenden von Standorten, Produktlinien und Einheiten umfassen. Daher sollte ein risikobasierter Ansatz möglich sein, um Unternehmen eine Priorisierung zu ermöglichen.

- **Kürzung der Sorgfaltspflichtenliste im Annex**

Die Sorgfaltspflichten und Normen im Annex sind zu komplex und nicht handhabbar für Unternehmen. Sie sollten angepasst werden und es sollte herausgestellt werden, welche Anforderungen unmittelbar für Unternehmen gelten. Ein pauschaler Verweis auf die Pflichten ist unzureichend und stellt eine Überforderung dar. Unternehmen und Lieferanten, die auf der Grundlage bestehender anerkannter Branchenstandards zertifiziert sind, sollten leichter

nachweisen können, dass sie ihren Sorgfaltspflichten nachkommen. Auf diese Weise kann Doppelarbeit vermieden werden.

- **Eine "Konformitätsvermutung" innerhalb der Europäischen Union**

Es sollte davon ausgegangen werden, dass die Standards für Menschenrechte und Umweltschutz innerhalb der Europäischen Union grundsätzlich eingehalten werden. Die Mitgliedstaaten und die europäischen Institutionen verfügen über die entsprechenden legislativen und exekutiven Mittel, um Menschenrechts- und Umweltstandards festzulegen und durchzusetzen.

- **Vollständige KMU-Ausnahme**

Die aktuelle Position des Parlaments sieht eine signifikante Absenkung der Schwellenwerte im Vergleich zum Kommissionsvorschlag vor. Zudem werden zahlreiche klassische KMU-Tätigkeiten in die Liste der Hochrisikosektoren aufgenommen. Infolgedessen würden Millionen von KMU direkt oder indirekt den Anforderungen der Europäischen Lieferkettenrichtlinie unterliegen. KMU sind der Beschäftigungs- und Wirtschaftsmotor in der EU. Dies würde immense bürokratische Hürden darstellen, die in der Praxis für KMU nicht umsetzbar sein werden.

- **Ausnahme von Finanzierungen für KMU und Streichung der Einordnung des Finanzsektors als Hochrisikosektor**

Die Einstufung als Hochrisikosektor, die Einschränkung oder gar Streichung möglicher Ausnahmen sowie die deutliche Absenkung der Schwellenwerte führen dazu, dass einerseits selbst die kleinsten Banken und Finanzdienstleister in den Anwendungsbereich geraten und gleichzeitig die Finanzierung von KMU sehr weitgehende Compliance-Anforderungen mit sich bringen würde.

- **Streichung der zivilrechtlichen Haftung**

Die Haftungsbestimmungen müssen dem Grundsatz Rechnung tragen, dass die Sorgfaltspflicht in erster Linie eine Verpflichtung von Mitteln ist und dass Unternehmen nicht haftbar gemacht werden können für Schäden, die sie nicht verursacht oder zu denen sie nicht direkt beigetragen haben (vorsätzlich oder fahrlässig). Dies ist so bereits von den nationalen Rechtssystemen vorgesehen.

- **Keine gesonderten Vorgaben für Mitglieder der Unternehmensführung**

Gesonderte Regelungen für Mitglieder der Geschäftsführung sind unnötig und überflüssig, um die Zielsetzungen der Richtlinie einzuhalten. Es würde die Umsetzung für Unternehmen unnötig verkomplizieren, da es beispielsweise mit nationalen Gesellschaftsrechtssysteme interferieren würde.

- **Klare Leitlinien und Unterstützungsmaßnahmen**

Es müssen klare Vorgaben und Unterstützungsmaßnahmen verfügbar sein, bevor die Regelungen in Kraft treten, um Unternehmen bei der Einhaltung und nationalen Behörden bei der Durchsetzung der Rechtsvorschriften zu unterstützen.

- **Sorgfaltspflichten auf Konzernebene**

Es sollte zudem die Möglichkeit für Unternehmen bestehen, Sorgfaltspflichten auf Konzernebene zu organisieren.

Diese Vorschläge und Kritikpunkte sollten daher in der laufenden Legislativdebatte und in den Trilogverhandlungen Berücksichtigung finden. Der BGA ist jederzeit bereit, sich konstruktiv zu beteiligen, um die Europäische Lieferkettenrichtlinie zweckmäßig zu gestalten.